

Protokollauszug vom

02.11.2022

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Projekt-Nr. 70525, Strassenlärm-Sanierungsprojekt «Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Wieshofstrasse und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)»: Festsetzung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.766-1

#### Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. [...]
- 2. [...]
- 3. [...].
- 4. [...]
- 5. [...]
- 6. [...].
- 7. [...]
- 8. Das Strassenlärmsanierungsprojekt «Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Wieshofstrasse und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)» mit den Anpassungen vom 9. September 2022 gemäss dem «Technischen Bericht Öffentliche Projektauflage» vom 16. März 2021 des Ingenieurbüros Andreas Suter wird festgesetzt. In Bezug auf die im Projekt enthaltenen Gebäude werden für die entsprechenden Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.

- 22 -

9. Gegen die Ziffern 1 bis 8 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an

gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs

erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag

und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle

Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende

Partei zu tragen.

10. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss wird

hinsichtlich der Unteren Briggerstrasse, der Wieshofstrasse und der Wülflingerstrasse die auf-

schiebende Wirkung entzogen.

11. Das Departement Bau, Baupolizeiamt wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft die be-

troffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu orientieren sowie die Bundesbeiträge für

Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nach Vorlage der Rechnungen und Kon-

trolle der technisch richtigen Ausführung der Schallschutzmassnahmen bei der Fachstelle Lärm-

schutz des Kantons Zürich einzufordern.

12. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

13. Die Dispositivziffern 1 bis 7 sowie die Ziffer 3 der Begründung werden nicht veröffentlicht. Die

Einsprechenden in der Dispositivziffer 14 werden nicht veröffentlicht.

14. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finan-

zen, Immobilien; Departement Bau, Baupolizeiamt (ein originalunterschriebenes Exemplar), Ab-

teilung Energie und Technik, Tiefbauamt, Verkehr, Fachstelle Signalisation, Amt für Städtebau,

Raumentwicklung; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Umwelt- und Gesundheits-

schutz; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün; Baudirektion Kanton Zürich,

Tiefbauamt/Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2 8090 Zürich (zur Kenntnis); Ingenieurbüro An-

dreas Suter, Schützenstrasse 5, 8800 Thalwil (zum Vollzug) sowie eingeschrieben an: [...].

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## Begründung:

### 1. Ausgangslage

# 1.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

Nach Art. 13 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, zu sanieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist bzw. so weit, dass die IGW nicht überschritten werden. Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern (Art. 13 Abs. 3 LSV).

Bevorzugt werden lärmreduzierende Massnahmen an der Quelle. Dazu gehören u. a. die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie der Einbau lärmarmer Beläge. Bei der Massnahmenwahl kommt der zuständigen Behörde ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Es liegt in ihrem Ermessen, die angestrebten Ziele zunächst mit einem möglichst günstigen Mittel anzustreben und erst in einem zweiten Schritt weitergehende Vorkehrungen bis hin zum Einbau eines Flüsterbelags ins Auge zu fassen (vgl. BGer 1C\_121/2017 vom 18.07.2017 E. 3.5.1). Für eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die gesetzlichen Voraussetzungen bereits dann erfüllt, wenn die Geschwindigkeitsbegrenzung eine (gewisse) Reduktion des Beurteilungspegels und damit der Umweltbelastung bewirken kann (vgl. BGer 1C\_589/2014 vom 03.02.2016 E. 6.3).

Das Herabsetzen der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bzw. die Einrichtung einer Tempo30-Zone erfolgt aufgrund eines Gutachtens (vgl. Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01] und Art. 108 Abs. 4 der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]; BGE 139 II 145 S. 166 E. 4.3). Der Umfang des Gutachtens hängt vom Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung und den örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen besitzt, um zu beurteilen, ob eine der Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 2 SSV erfüllt ist und die Massnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel nötig, zweckund verhältnismässig ist.

In einem Sanierungsverfahren ist der Gesundheit von Anwohnenden der lärmvorbelasteten Strassen ein grosses Gewicht beizumessen. Nach bundesgerichtlicher Praxis zum Thema Strassenlärmbekämpfung, spielen die Lärmspitzen (Maximalpegel) für die Beeinträchtigung der Schlafqualität eine wichtige Rolle, da laute Einzelereignisse zu Aufwach- oder Stressreaktionen

führen können, auch wenn sie sich im Mittelungspegel kaum niederschlagen. Ein weiterer wichtiger Faktor für die Beeinträchtigung des Schlafs ist die Anstiegsgeschwindigkeit bzw. Flankensteilheit des Schallpegels: Je schneller der Schalldruckpegel eines Lärmereignisses ansteigt, umso ausgeprägter sind die physiologischen Reaktionen einer schlafenden Person und umso störender wird der Lärm empfunden. Eine Temporeduktion von 50 auf 30 km/h führt zu einer deutlichen Senkung der Maximalpegel; insbesondere treten die kritischen Pegelbereiche oberhalb von 65 dB(A) weniger häufig auf. Gleichzeitig steigen die Schalldruckpegel einer Fahrzeugvorbeifahrt weniger steil an, wodurch sich eine geringere Belastung ergibt (vgl. BGer 1C\_589/2014 vom 03.02.2016 E. 6.2 m. w. H.). Nach Einschätzung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) reduziert die erwähnte Absenkung der Geschwindigkeit die Lärmemission um rund drei dB, was in etwa einer Halbierung der Schallleistung entspricht. Dies stellt einen evidenten praktischen Nutzen dar, auch wenn die massgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (BGer 1C\_352/2019 vom 27.05.2020 E. 3.2).

Eine Temporeduktion dient der Emissionsbegrenzung und trägt oft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Fuss- und Veloverkehr bei, insbesondere für Schul- und Kindergartenkinder, was notabene allein mit dem Einbau des lärmarmen Belags nicht erreicht werden könnte (vgl. BGer 1C\_11/2017 vom 02.03.2018 E. 4.3.4).

Würde die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen oder stehen ihr überwiegende Interessen entgegen, kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren (Art. 14 Abs.1 LSV). Dies setzt eine gesamthafte Interessenabwägung voraus. Die Gewährung von Erleichterungen zur Überschreitung der IGW in einer bestimmten Situation ist eine Ausnahmebewilligung, deren Erteilung nur in Sonderfällen erfolgen darf und restriktiv gehandhabt werden muss. Die zuständigen Hoheitsträger dürfen sich nicht durch den Einsatz von Ausnahmebewilligungen auf Kosten der künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern von geplanten Bauten ihrer Verantwortung entziehen, den Lärm an der Quelle zu begrenzen (zum Ganzen BGer 1C\_589/2014 vom 03.02.2016 E. 2.1 m. w. H.; 1C\_275/2020 vom 06.12.2021 E. 3.2).

### 1.2. Vorgeschichte

Mit Beschluss vom 20. Mai 2009 (SR.09.689-1) initiierte der Stadtrat die Strassenlärmsanierung in der Stadt Winterthur. Gleichzeitig entschied der Stadtrat u. a., bei kommunalen Strassen neben den Pflicht-Kosten für Massnahmen an Gebäuden mit Alarmwert(AW)-Überschreitungen auch die freiwilligen Beiträge an Massnahmen an IGW-Gebäuden analog des Kostenmodells des Kantons Zürich (RRB-Nr. 1169 vom 16. Juli 2008) zu übernehmen.

Im Auftrag der Stadt Winterthur und im Rahmen der verkehrlichen Beurteilung auf der Halden-, Kanzlei-, Rychenberg-, Untere Brigger- und Wülflingerstrasse erstellte die Poliplan GmbH am 18. Februar 2019 das Gutachten «Tempo 30». Dabei wurde festgestellt, dass das Herabsetzen der Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h aus verkehrlicher Sicht mehrheitlich zweckmässig ist und die formellen Bedingungen für die Festsetzung einer Tempo-30-Zone gemäss Gesetzbestimmungen auf diesen Strassen bzw. deren bestimmten Abschnitten gegeben sind.

Mit Entscheid vom 13. Mai 2020 (SR.20.189-2) hat der Stadtrat beschlossen, dass das Lärmsanierungsprojekt «OHNE T30-Massnahmen» (vom 25. Mai 2018 bis 25. Juni 2018 öffentlich aufgelegtes Teilprojekt des Strassenlärm-Sanierungsprojektes für die kommunalen Strassen, SR.18.356-1) hinsichtlich der Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse) überarbeitet und nochmals aufgelegt werden soll.

Am 16. März 2021 stellte das Ingenieurbüro Andreas Suter einen technischen Bericht bezüglich Lärmsanierung der vorliegend betroffenen Kommunalstrassen fertig. Basierend darauf beschloss der Stadtrat am 26. Mai 2021 (SR.21.395-1 und SR.21.394-1), für die zuvor genannten, sanierungspflichtigen Strassen Temporeduktionsmassnahmen anzuordnen. Das entsprechende Lärmsanierungsprojekt sowie die zugehörigen Verkehrsanordnungen lagen vom 11. Juni 2021 bis 12. Juli 2021 in der Kanzlei des Baupolizeiamts öffentlich auf.

Für verbleibende Grenzwertüberschreitungen wurden Erleichterungen beantragt und den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern Beiträge an Schallschutzfenster angeboten.

Gegen die Beschlüsse des Stadtrates wurden Rechtsmittel erhoben, die sich teilweise gegen das Lärmsanierungsprojekt und teilweise gegen die Verkehrsanordnungen richten. Für die Behandlung der Rekurse gegen die Verkehrsanordnungen ist das Statthalteramt zuständig. Aufgrund dessen wurden die entsprechende Rechtsschriften gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG weitergeleitet. Mit Verfügung vom 8. Juli 2022 trat das Statthalteramt mangels Zuständigkeit auf die Rekurse nicht ein und erklärte die beschlossene Verkehrsanordnungen als nichtig. Dieser Entscheid wurde vom Baupolizeiamt weitergezogen und das Verfahren ist derzeit am Verwaltungsgericht pendent. Im vorliegenden Beschluss werden alle Einsprachen behandelt, die (auch) das Lärmsanierungsprojekt betreffen.

## 2. Projektbeschreibung

### 2.1 Umfang

Das vorliegende Projekt umfasst die folgenden Strassen bzw. Strassenabschnitte in der Stadt Winterthur, für die nach Untersuchungen gemäss den Vorgaben des Bundes eine Sanierungspflicht besteht:

- Haldenstrasse
- Kanzleistrasse
- Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse)
- Untere Briggerstrasse
- Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)

#### 2.2 Massnahmen

Im Rahmen der Lärmsanierung werden zunächst Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg überprüft.

#### Massnahmen an der Quelle

Die in Ziffer 2.1 aufgeführten Strassen wurden mit den Verkehrstechnischen Gutachten Poliplan GmbH vom 18. Februar 2019 hinsichtlich der Eignung für Tempo 30 überprüft. Die Einführung von Tempo 30 wurde in den Gutachten positiv beurteilt und dementsprechend in den «Technischen Bericht – öffentlichen Projektauflage» vom 16. März 2021 als Lärmsanierungsmassnahme aufgenommen.

Neben dem direkten Einfluss auf den Lärm-Mittelungspegel haben Untersuchungen gezeigt, dass der Verkehr bei Tempo 30 besser fliesst, da Brems- und Beschleunigungsvorgänge abnehmen (Quelle: <a href="https://www.bfu.ch/media/zkbloooi/2020-12-18">https://www.bfu.ch/media/zkbloooi/2020-12-18</a> tempo 30 fakten de fin.pdf).

Eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit führt zudem dazu, dass sich Reaktions- und Bremsweg verkürzen und sich die Aufprallenergie bei einer allfälligen Kollision dadurch deutlich verringert. Diese Massnahme fördert damit auch die Verkehrssicherheit.

Die vorhandenen Strassenbeläge sind grösstenteils intakt und werden grundsätzlich belassen respektive werden im Rahmen der periodischen ordentlichen Strassensanierungen durch die Stadt Winterthur ersetzt. Hierbei werden entsprechend dem dannzumaligen Stand der Technik möglichst lärmarme Beläge eingebaut. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wird zu Gunsten der Lärmbetroffenen keine akustische Wirkung eines künftigen neuen Belags mitberücksichtigt.

An allen kommunalen Achsen fand eine Überprüfung zu möglichen baulichen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (bspw. Lärmschutzwände) statt. Solche baulichen Massnahmen wurden

als nicht umsetzbar eingestuft, weshalb im «Technischen Bericht – öffentliche Planauflage» vom 16. März 2021 davon abgesehen wurde.

# 2.3 Erleichterungen

Trotz der geplanten Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle verbleiben für 163 Gebäude Überschreitungen der IGW. Bei diesen untersuchten Gebäuden sind für die Strasse als öffentliche Anlage Erleichterungen nach Art. 14 LSV zu gewähren. Die Gewährung von Erleichterungen wird den Eigentümerschaften nach Rechtskraft dieses Beschlusses einschliesslich der gebäudebezogenen Unterlagen aus dem akustischen Projekt gemäss Dispositivziffer 12 mitgeteilt. Für diese Gebäude werden Schallschutzfenster-Massnahmen geplant, wobei es grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden gilt:

#### Pflichtteil

Die Eigentümerschaften der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der AW erreicht bzw. überschritten ist, sind gemäss Art. 15 Abs. 1 LSV zu verpflichten, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Pflichtteil). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Anlagehalterin. Im vorliegenden Perimeter weist kein Gebäude erreichte oder überschrittene AW auf.

# Beitragsteil

Den Eigentümerschaften der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der IGW zwar überschritten, aber der AW nicht erreicht ist, werden gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Mai 2009 Beiträge an die Schallschutzfenster ausgerichtet. Für Gebäude, die nach dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, USG, SR 841.01) eine Baubewilligung erhalten haben bzw. die keine lärmempfindliche Nutzung aufweisen, besteht allerdings keine Beitragspflicht.

Bei den Fensterbeiträgen handelt es sich um eine freiwillige Massnahme. Die Eigentümerschaften konnten dazu einen entsprechenden Antrag einreichen. Soweit auch im Einspracheverfahren kein derartiger Antrag gestellt wurde, entfällt der Anspruch auf Fensterbeiträge und die Sanierung dieser Gebäude gilt als abgeschlossen.

**3.** [...]

### 4. Projektfestsetzung

## 4.1 Festsetzung und Auftrag zur Umsetzung

Das öffentlich aufgelegte Projekt ist mit der Ergänzung gemäss Erwägung 3.5 und 3.6 festzusetzen. Das Departement Bau ist zu beauftragen, die festzusetzenden Massnahmen umzusetzen.

Das Departement Bau, Tiefbauamt, und das Departement Technische Betriebe, Stadtbus, sind zu beauftragen, das Teilprojekt hinsichtlich der Tempo 30-Massnahmen und der flankierenden Massnahmen zum öffentlichen Verkehr abzustimmen. Dabei ist als Zielgrösse von einer gleichzeitigen Umsetzung der flankierenden Massnahmen bzw. Kompensationsmassnahmen auszugehen.

Die Eigentümer der Liegenschaften Rychenbergstrasse 261 und Untere Briggerstrasse 71 haben bei der ersten öffentlichen Auflage 2018 eine Einsprache gemacht und den Einbau von Schallschutzfenster verlangt. Diese Einsprachen wurden gutgeheissen, der beiliegende technische Bericht wurde am 12. Oktober 2021 um die zwei akustischen Projekte ergänzt.

### 4.2 Rechtsmittel

Gegen die Einspracheentscheide und die Projektfestsetzung kann Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden.

Gemäss § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 VRG kommen dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht durch die anordnende Instanz oder die Rekursinstanz aus besonderen Gründen etwas anders bestimmt worden ist. Die Einsprecher 3 bis 5 wehren sich gegen die Anordnung von Tempo-30 als Lärmsanierungsmassnahme auf der Rychenberg-, Halden- und Kanzleistrasse. Die festgesetzten Lärmsanierungsmassnahmen zur Unteren Brigger-, Wieshof- und Wülflingerstrasse wurden jedoch nicht beanstandet. Es rechtfertigt sich deshalb, einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung nur hinsichtlich der Rychenberg-, Halden- und Kanzleistrasse zuzusprechen und für die übrigen vom Lärmsanierungsprojekt betroffenen Strassen zu entziehen, so dass die Sanierungsmassnahmen dort losgelöst vom Rekurs umgesetzt werden können.

## 5. Ausführung und Rückerstattung von Schallschutzfenstern

### 5.1. Ausführung

An die Sanierung der schalltechnisch ungenügenden Fenster erhalten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer von Gebäuden mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte Beiträge, wenn die Fenster nach den geltenden Qualitätsanforderungen eingebaut werden und die Belege (Bau-

abnahmeprotokoll bzw. Bauabrechnung) innert Jahresfrist ab Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses dem von der Stadt Winterthur beauftragten Projektierungsbüro eingereicht werden. Die Eigentümerschaft tritt dabei selbst als Auftraggeberin und Vertragspartnerin der Unternehmer auf und hat die Rechnungen zu bezahlen.

### 5.2 Rückerstattungen

Die Rückerstattungen bzw. Beiträge an bereits eingebaute Schallschutzfenster werden durch das Departement Bau, Baupolizeiamt, gestützt auf die eingereichten Unterlagen ausbezahlt. Die Stadt behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten bei den beitragsberechtigten Fenstern zu kontrollieren. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der neuen Fenster tragen in jedem Fall die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (Art. 16 Abs. 4 LSV).

### 5.3 Bundesbeiträge

Das Department Bau, Baupolizeiamt, ist zu beauftragen, nach Eintritt der Rechtskraft die vom vorliegenden Projekt betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu orientieren sowie die Bundesbeiträge für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nach Vorlage der Rechnungen und Kontrolle der technisch richtigen Ausführung der Schallschutzmassnahmen bei der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich einzufordern.

## 5.4 Erleichterungen

In Bezug auf die im Anhang 8 des Technischen Berichts enthaltenen Gebäude sind für die entsprechenden Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen zu gewähren.

## 6. Kosten und Finanzierung

#### 6.1 Kosten

Aufgrund des vorliegenden Projektes wird mit den folgenden Bruttokosten gerechnet (Preisstand 2022):

Gesamtkosten vorliegendes Teilprojekt	Fr. 411'000
Unvorhergesehenes, allfällige Ausführungskontrollen etc.	Fr. 12'050
Brutto-Beiträge an Schallschutzfenster	Fr. 173'950
bergstrasse, untere Briggerstrasse, Wülflingerstrasse	
Kosten T30-Massnahmen Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychen-	Fr. 150'000
waltungskosten etc.	
gen, Projektentwicklung, Baubegleitung, Abrechnungswesen, Ver-	
Honorare für Vorabklärungen und Bereitstellung von Plangrundla-	Fr. 75'000

### 6.2 Bundesbeiträge

Strassenlärmsanierungen sind bundesbeitragsberechtigt. Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge werden vom Kanton auf Basis der Projektabrechnung und gemäss der vorliegenden Beitragszusicherung vom 5. Januar 2018 ausgerichtet. Es wird mit einer Kostenrückerstattung von ca. 119 950 Franken gerechnet.

## 6.3 Ausgaben

Die Kosten für die vorliegenden Massnahmen sind als gebundene Ausgaben zu bezeichnen. Sie sind in der Investitionsrechnung budgetiert und werden über den Sammelkredit 19966 abgerechnet.

### 7. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

## 8. Veröffentlichung

Die Dispositivziffern 1 bis 7 sowie die Ziffer 3 der Begründung zum vorliegenden Geschäft betr. Rechtsmittelverfahren werden gemäss Art. 3 InfV in Verbindung mit Art. 3 VVO InfV nicht veröffentlicht. In Dispositivziffer 15 werden zudem die Einsprechenden nicht veröffentlicht.

### Beilage (öffentlich):

- 0. Medienmitteilung
- 1. «Technischer Bericht» vom 9. September 2022

### Beilagen (nicht öffentlich):

- 2. Einsprache 1 von Thomas und Yvonne Baumann-Hug
- 3. Einsprache 2 von Dr. iur. Anna Böhme, Felix Landolt und Thomas Erhardt
- 4. Einsprache 3 von Markus Hutter
- 5. Einsprache 4 von Thomas Anwander
- 6. Einsprache 5 von Daniel Oederlin
- 7. Einsprache 6 von Max Wipf
- 8. Einsprache 7 von Branimir Bajer